

Vertragsverletzungen am Beispiel des Kaufvertrags

Kompetenzen & Kenntnisse

Die Schülerinnen und Schüler können...

- das Vorgehen bei Vertragsverletzungen erklären

Die Schülerinnen und Schüler kennen...

- die Gründe, die zu einer Vertragsverletzung führen

Ausgewählte Anwendungsbeispiele aus dem Lehrplan:

- Kaufverträge wie z.B. Onlinekauf, Occasionskauf anwenden: Vertragsverletzung (Lieferverzug, Mangelhafte Lieferung, Gewährleistung/Garantie, Zahlungsverzug)

Inhalt

Nichterfüllung eines Vertrags

Der Schuldnerverzug

Zahlungsverzug

Gläubigerverzug

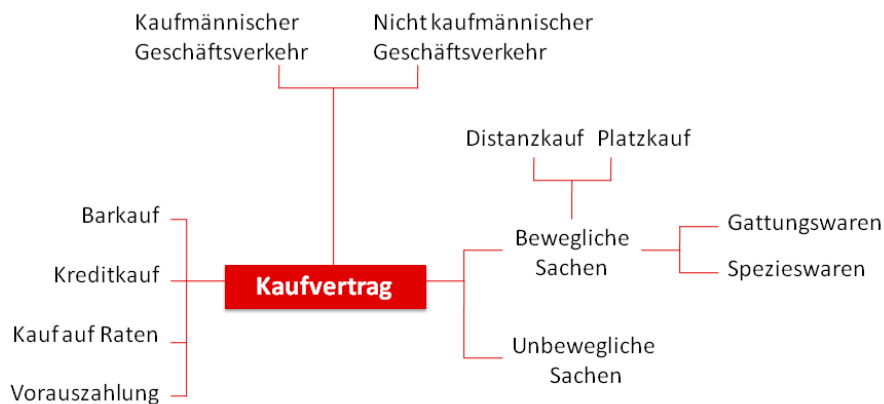
Nicht gehörig bewirkte Leistung (Schlechterfüllung)

Unmöglichkeit

Übersicht Nichterfüllung beim Kaufvertrag:

Über den Kaufvertrag

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen ([vgl. Art. 184 I OR](#)).



Kaufobjekt kann eine **bewegliche** oder eine **unbewegliche Sache** sein. Wird vom Gesetzgeber ein Eintrag ins Grundbuch verlangt, handelt es sich um eine unbewegliche Sache (**Grundstück**). Wird vom Gesetzgeber kein Eintrag ins Grundbuch vorgesehen, handelt es sich um den Kauf einer beweglichen Sache (**Fahrnis**).

Beim Fahrniskauf wird zwischen Gattungs- und Spezieskauf sowie zwischen Platz- und Distanzkauf unterschieden.

- **Gattungswaren** sind bewegliche Kaufgegenstände, die nur durch Angabe von Eigenschaften (z. B. Preis, Gewicht, Farbe, Grösse, Sorte, Qualität, usw.) bestimmt sind:

Beispiel: -Angela kauft einen Mehlsack bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaft.

Als **Spezieswaren** werden bewegliche Kaufgegenstände bezeichnet, die bestimmt und individuell sind:

Beispiel: Angela erwirbt das Bild „Zwei Strassen“ von Paul Klee bei einer Versteigerung.

- Bei einem **Distanzkauf** wird der Kaufgegenstand dem Käufer auf indirektem Wege (z.B. per Post) zugesandt. Als **Platzkauf** wird der Kauf bezeichnet, bei dem der Verkäufer den Gegenstand direkt dem Käufer übergibt.

Sind die Waren zum Wiederverkauf bestimmt (z.B. Warenhändler) liegt **kaufmännischer Geschäftsverkehr** vor. Als **nicht kaufmännisch** gilt demnach der private, gewöhnliche Verkehr.

Ein Kaufvertrag entsteht nach den Regeln des Allgemeinen Teils, sobald sich die Parteien über die **wesentlichen Punkte** (Kaufgegenstand, Menge und Preis) geeinigt haben. Der Kaufpreis muss nicht ausdrücklich vereinbart werden, es genügt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist ([OR Art. 184 Abs. 3](#)).

Zum Abschluss eines Kaufvertrags bedarf es grundsätzlich **keiner besonderen Form** ([OR Art. 11](#)). Zur Gültigkeit eines Grundstückskaufvertrags z.B. ist die öffentliche Beurkundung erforderlich (OR Art. 216), für einen Konsumkredit die qualifizierte Schriftlichkeit (KKG Art. 9 ff.) und für ein Schenkungsversprechen die einfache Schriftlichkeit ([OR Art. 243](#)).

Ein **Antrag oder eine Annahmeerklärung** kann so lange widerrufen werden, bis der Empfänger sie zur Kenntnis genommen hat. Einzig für die sogenannten **Haustürgeschäfte** hat der Gesetzgeber mit den Bestimmungen von [OR Art. 40a ff.](#) in bestimmten Fällen dem Käufer Widerrufsrecht eingeräumt ([vgl. Art. 40e OR](#)).

In der Praxis ist es üblich, den Zeitpunkt und den Ort der Erfüllung im Vertrag festzuhalten, indem die Parteien den Liefertermin sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinbaren. Wenn die Parteien nichts abgemacht

haben, gilt, was in den Allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts vorgesehen oder in der Branche üblich (Gewohnheitsrecht) ist:

- Die **Lieferung** und die **Zahlung können sofort verlangt werden** ([OR Art. 75](#)).
- Keine Partei ist dazu verpflichtet, ihre Leistung, ohne die Leistung der Gegenpartei zu erbringen, falls nichts anderes vereinbart worden ist ([OR Art. 82](#)).
- **Geldschulden sind Bringschulden** ([OR Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1](#)), d.h., der Schuldner der Geldobligation muss den geschuldeten Betrag am Wohnort des Gläubigers übergeben bzw. auf sein Konto überweisen.
- **Warenschulden sind Holschulden:** Der Gläubiger der Warenobligation muss die Kaufsache am Wohnort des Schuldners (Gattungswaren, [OR Art. 74 Abs. 2 Ziff. 3](#)) oder am Ort, wo sich die Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses befand (Spezieswaren, [OR Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2](#)), abholen.

Das **Eigentum** geht bei **beweglichen Gegenständen** mit der Übergabe der Sache vom Verkäufer auf den Käufer über ([ZGB Art. 714](#) und [ZGB Art. 919](#)), egal ob er sofort oder erst später zahlt.

Als Eigentümer ist er rechtlich geschützt (Eigentum darf beispielsweise nicht ohne Folgen weggenommen werden) und er kann über die Sache beliebig verfügen, z.B. die Sache weiterverkaufen, tauschen, verschenken oder zerstören (beispielsweise essen, in Säure auflösen usw.).

- Bei einem **Barkauf** geht das Eigentum an einer Sache auf den Käufer über, und im Gegenzug erfolgt die Zahlung.
- Bei einem **Kreditkauf** geht das Eigentum vor der Bezahlung der Sache über.

Die Parteien können aber formlos für den Übergang des Eigentums einen anderen (meist späteren) Zeitpunkt vereinbaren. Ein **Eigentumsvorbehalt** (der Käufer ist zwar Besitzer, aber noch nicht Eigentümer) gilt auch formlos zwischen Käufer und Verkäufer (Beweislast liegt beim Verkäufer). Gegenüber gutgläubigen Dritten ist ein Eigentumsvorbehalt nur wirksam, wenn er im Eigentumsvorbehaltsregister des Betreibungsamts am Wohnort des Käufers eingetragen ist ([ZGB Art. 715](#)).

Das **Eigentum an Grundstücken** geht erst mit dem Eintrag ins Grundbuch vom Verkäufer auf den Käufer über ([ZGB Art. 656](#)).

Beispiel: Eigentum

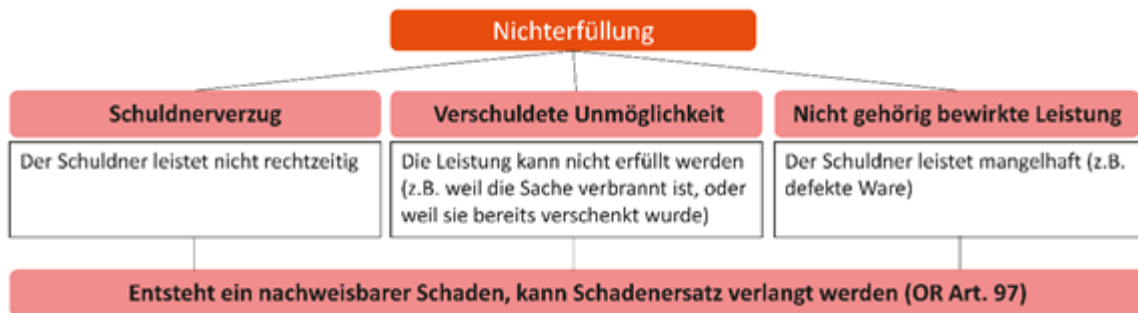
Werner Wirth bestellt telefonisch bei Bianca Baur 300 kg Mehl zum Preis von CHF 1.– pro kg. Nach drei Tagen wird ihm das Mehl geliefert, auf der beigelegten Rechnung steht «30 Tage netto». Werner Wirth benötigt das Mehl in den nächsten Wochen, der Rechnungsbetrag wird aber erst nach 28 Tagen von der GASTRO AG auf das Konto der Vertriebs-GmbH DER LADEN bei der SPAR- UND LEIHKASSE Frutigen überwiesen.

Werner Wirth darf das Mehl auch vor der Zahlung verwenden, denn das Eigentum ist mit der Lieferung des Mehls an den Käufer übertragen worden.

Nichterfüllung eines Vertrags

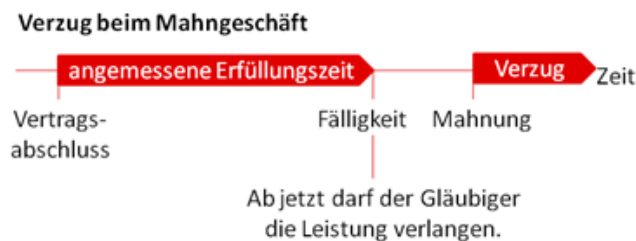
Kann eine der 4 Erfüllungsfragen (Wer, Was, Wo, Wann) nicht bejaht werden, liegt eine Vertragsstörung vor. Die Lehre unterscheidet 3 Tatbestände:

- **Verzug** des Schuldners oder des Gläubigers
- **Unmöglichkeit**
- **Nicht gehörige Erfüllung** (Schlechterfüllung)



Der Schuldnerverzug

Ist die Zeit der Erfüllung nicht bestimmt (**Mahngeschäft**), kann die Erfüllung sogleich geleistet und gefordert werden (OR Art. 75). Erst die Mahnung des Gläubigers (= mündliche oder schriftliche Aufforderung zu erfüllen) setzt den Schuldner in **Verzug**. (OR Art. 102 I).



Ist die Zeit der Erfüllung bestimmt (**Verfalltagsgeschäft**), muss die Erfüllung bis zum festgesetzten Tage während der gewöhnlichen Geschäftszeit vollzogen werden (OR Art. 79).

Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tags in **Verzug** (OR Art. 102 II).



Der Eintritt des Verzugs hat folgende Rechtsfolgen:

1. Der Gläubiger erhält das Recht dem Schuldner eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu setzen (OR Art. 107 Abs. 1).
2. Haftung für Schäden, die nach Verzugsseintritt, durch Zufall entstehen, auch ohne Verschulden des Schuldners (OR Art. 103 - z.B. falls die Sache untergeht).

Lässt der Schuldner die Nachfrist verstreichen, ohne erfüllt zu haben, hat der Gläubiger drei Wahlrechte:



Ein Spezialfall des Verfalltagsgeschäfts ist das **Fixgeschäft**. Beim Fixgeschäft ist gem. [OR Art. 108](#) keine Nachfrist erforderlich ist, weil eine solche aus den Umständen heraus unzumutbar wäre oder sich als unnützlich erweisen würde.

Es gelten die **Vermutungen** (=wer das Gegenteil behauptet, muss dies beweisen können):

- Mahngeschäft vor Verfalltagsgeschäft
- Verfalltagsgeschäft vor Fixgeschäft

Beispiele: Schuldnerverzug

- Hans verkauft Sam einen Orientteppich. Die Parteien sind sich über den Preis von CHF 40 000.– einig, haben aber keine Abmachungen über die Erfüllungszeit getroffen.
Wann gerät Hans in Verzug?
Nachdem ihn Sam gemahnt hat (Mahngeschäft nach [OR Art. 102](#)).
- Hans verkauft Sam einen Orientteppich. Sie sind sich über den Preis von CHF 40 000.– einig. Es wird zudem vereinbart, dass der Teppich am 31.03. übergeben werden müsse.
Wann gerät Hans in Verzug?
Nach dem 31.03. (Verfalltag).

Wann kann Sam die Gestaltungsrechte (= Wahlrechte) von OR Art. 107 Abs. 2 geltend machen?
Nachdem er Hans eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese verstrichen ist (vgl. [OR Art. 107 Abs. 1 und 2](#)).
- Hans verkauft Sam einen Orientteppich für CHF 40 000.–. Hans weiss (dies ist beweisbar), dass Sam diesen Teppich an seiner Auktion vom 15.06. weiterverkaufen will.
Wann gerät Hans in Verzug?
Am 15.06. (Stichtag).

Wann kann Sam die Gestaltungsrechte (= Wahlrechte) nach [OR Art. 107 Abs. 2](#) geltend machen?
Am 15.06. (weil es sich um ein Fixgeschäft handelt; vgl. [OR Art. 108 Ziff. 2](#)).

Nach Ablauf der Nachfrist beziehungsweise des Stichtags kann der Gläubiger ein Wahlrecht geltend machen. Je nach Situation wird er sich anders entscheiden.

Beispiel: Bernhard kauft eine neue Erntemaschine. Der Lieferant ist in Verzug und die angemessene Nachfrist abgelaufen.

- Variante 1: Bernhard beharrt auf der Lieferung und verlangt Schadenersatz für den Verspätungsschaden (z.B. Kosten für zusätzliches Erntepersonal), wenn ein Deckungskauf nicht möglich ist.
- Variante 2: Bernhard verzichtet auf Lieferung und deckt sich bei der teureren Konkurrenz ein. Die Differenz zwischen Vertragspreis und Konkurrenzpreis macht er als Schadenersatz geltend (sog. Erfüllungsinteresse). Diese Variante ist zu wählen, wenn ein Deckungskauf teurer ist.
- Variante 3: Bernhard verzichtet auf die Lieferung und tritt vom Vertrag zurück. Als Schadenersatz macht er den Vertrauensschaden (Spesenersatz, negatives Vertragsinteresse) geltend. Diese Variante ist zu wählen, wenn ein Deckungskauf billiger ist.

Zahlungsverzug

Grundsätzlich wird der Verzug eines Geldschuldners gleich beurteilt wie der Verzug eines Schuldners einer anderen Leistung (beispielsweise einer Warenschuld). Es kann auch beim Zahlungsverzug zwischen einem Mahngeschäft (erst die Mahnung des Gläubigers setzt den Schuldner in Verzug) und dem Verfalltagsgeschäft unterschieden werden.

Bezüglich der Gestaltungsrechte des Gläubigers gibt es allerdings einige Einschränkungen. In der Regel kann wegen Zahlungsverzugs nicht vom Vertrag zurückgetreten werden.

Ab Eintritt des Verzugs hat der Gläubiger nur Anspruch auf einen Verzugszins ([vgl. OR Art. 104](#)).

In Praxis und in der Lehre streitet man sich darüber, ob die Klausel «Zahlbar bis (Datum)» auf der Rechnung eine Mahnung (nach [OR Art. 102 Abs. 1](#)) oder eine stillschweigende Vereinbarung eines Verfalltags (nach [OR Art. 102 Abs. 2](#)) darstellt. Die Rechtswirkung ist allerdings unbestritten: Verzug ab dem aufgeführten Datum.

Neuere Gerichtsurteile sprechen der Zahlklausel auf der Rechnung «Zahlbar 30 Tage netto» die gleiche Rechtswirkung wie der Zahlklausel "zahlbar bis Datum" zu. Wenn «30 Tage netto» vertraglich verabredet wurde, ist die Rechtswirkung der Formulierung unbestritten. Diese Klausel kann zum Beispiel auch auf der angenommenen Offerte stehen. Sie bewirkt einen vereinbarten Verfalltag 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Es ist allerdings Sitte (= moralische, aber nicht rechtliche Verpflichtung), in jedem Fall des Zahlungsverzugs ein bis dreimal zu mahnen, bevor die Betreibung eingeleitet wird.

Beispiele Zahlungsverzug

Sachverhalt 1: Die GARAGE GLAUSER führt am Auto von Karl den grossen Service durch und stellt dafür am 16.03. Rechnung. Auf der Rechnung steht nichts über die Zahlungsfrist bzw. den Zahlungstermin. Wann ist Karl im Zahlungsverzug? Nachdem ihn die Garage gemahnt hat.

Sachverhalt 2: Die GARAGE GLAUSER führt am Auto von Karl den grossen Service durch und stellt dafür am 16.03. Rechnung. Auf der Rechnung steht gedruckt: «Zahlbar bei Erhalt». Wann ist Karl im Zahlungsverzug? Nachdem ihn die Garage gemahnt hat. Die Zahlungsbedingung auf der Rechnung ist eine blosser Fälligkeitsklausel.

Sachverhalt 3: Die GARAGE GLAUSER führt am Auto von Karl den grossen Service durch und stellt dafür am 16.03. Rechnung. Auf der Rechnung steht: «Zahlbar bis am 15.04.». Wann ist Karl im Zahlungsverzug? Am 16.04. Bei der Zahlungsbedingung auf der Rechnung handelt es sich um eine Vorwegnahme der Inverzugsetzung.

Gläubigerverzug

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung verweigert, oder wenn er den Schuldner daran hindert zu erfüllen ([OR Art. 91ff.](#)).

Befindet sich ein Gläubiger in Verzug, kann der Schuldner auf Kosten und Gefahr des Gläubigers die Sache z.B. in einem Lagerhaus **hinterlegen** ([OR Art. 92](#)).

Ist eine Hinterlegung nicht möglich (z.B. weil die Ware zu verderben droht), kann der Verkäufer nach vorgängiger Androhung mit Bewilligung des Gerichts die Sache öffentlich **verkaufen** lassen ([OR Art. 93](#)).

Handelt es sich um eine Dienstleistung, dann hat der Schuldner dem Gläubiger eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Gläubiger auch diese verstreichen, kann der Schuldner vom Vertrag **zurücktreten** ([OR Art. 95](#)).

Beispiele Gläubigerverzug
<ul style="list-style-type: none">▪ DIE LANDI liefert gemäss Vereinbarung am 10. Februar um 10 Uhr 3000 Liter Heizöl an Ferdinand. DIE LANDI kann nicht abladen, weil Ferdi beim Klingeln die Türe nicht öffnet.
<ul style="list-style-type: none">▪ Ferdinand hat einen Arzttermin. Erscheint aber nicht, obwohl der Arztpraxis offen wäre.

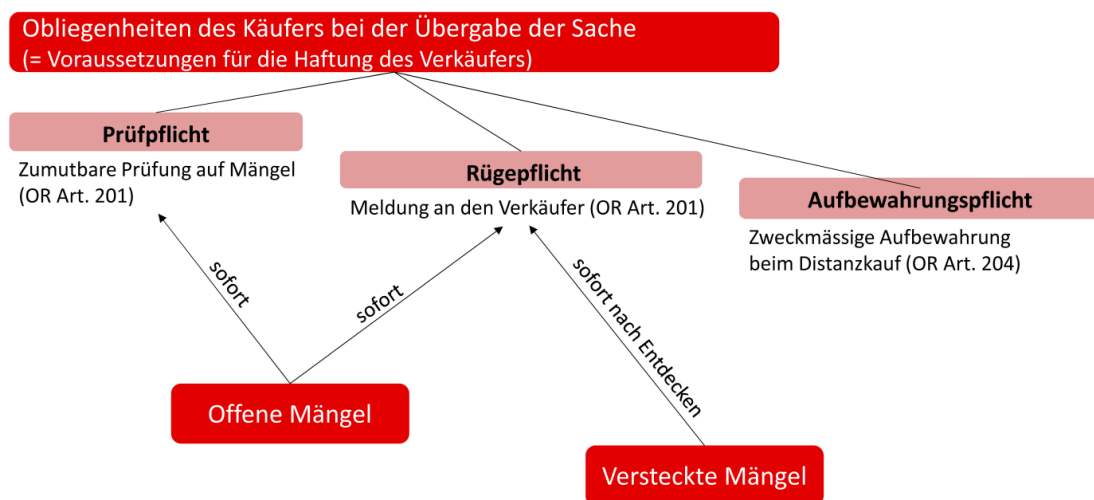
Nicht gehörig bewirkte Leistung (Schlechterfüllung)

Im Gegensatz zum Verzug, bei dem nicht rechtzeitig erfüllt wird, ist bei der Schlechterfüllung die Leistung mangelhaft. Im allgemeinen Teil des Obligationenrechts wird lediglich eine allfällige Schadenersatzpflicht festgehalten ([OR Art. 97](#)). **Der Verkäufer haftet dem Käufer** sowohl **für die zugesicherten Eigenschaften** als auch dafür, dass die Sache keine körperlichen oder rechtlichen Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem **vorausgesetzten** Gebrauche aufheben oder erheblich mindern (vgl. [Art. 197 I OR](#)).

Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist die Sache prüfen (**Prüfpflicht**) und Mängel sofort dem Verkäufer melden (**Anzeigepflicht**). Diese Anzeige an den Verkäufer wird **Mängelrüge** genannt (vgl. [OR 201 I OR](#)).

Bei einem Distanzkauf hat der Käufer zusätzlich für die Aufbewahrung der Sache zu sorgen (**Aufbewahrungspflicht**) und darf die sie nicht ohne weiteres dem Verkäufer zurücksenden (vgl. [OR 204 I OR](#)).

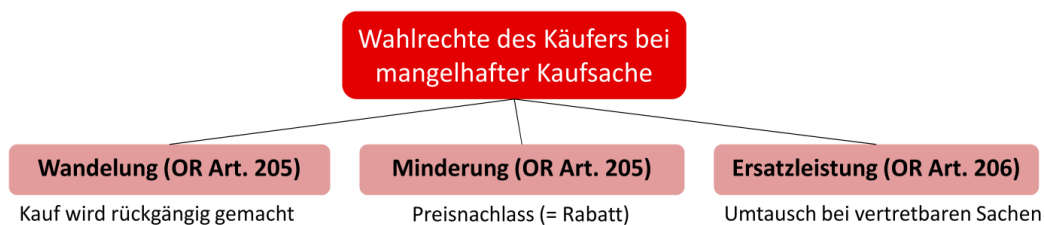
Als **versteckte Mängel** gelten Mängel, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren. Ein versteckter Mangel muss sofort nach Entdeckung angezeigt werden (vgl. [OR 201 III](#)).



Verletzt der Käufer die Prüf-, die Rüge- oder die Aufbewahrungspflicht, gilt die Kaufsache als genehmigt: der Käufer kann seine Ansprüche (Wandelung, Minderung oder Ersatz) rechtlich nicht mehr durchsetzen. ([vgl. OR 201 II OR](#)).

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat **der Käufer die Wahl**, mit der **Wandelungsklage** den Kauf rückgängig zu machen, mit der **Minderungsklage** einen Mängelrabatt zu verlangen oder bei vertretbaren Sachen (Gattungswaren) fehlerfreien **Ersatz** zu verlangen. Vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist die Möglichkeit zur Reparatur. Zu beachten sind die folgenden Ausnahmen:

- Es wurde oder wird etwas anderes vereinbart.
- Das Gericht kann bei nur **geringfügigen Mängeln** eine Preisminderung zusprechen, wenn eine Wandelung z.B. wegen hoher Transportkosten nicht gerechtfertigt ist ([OR Art. 205 Abs. 2](#)).
- Falls der Verkäufer von Gattungsware für die fehlerhafte Ware **sofort Ersatz** anbietet und den entstandenen Schaden ersetzt, muss der Käufer die Ersatzlieferung akzeptieren ([OR Art. 206 Abs. 2](#)). Die Eingrenzung der Ersatzlieferung auf den Platzkauf ist bei den heutigen Transportmöglichkeiten nicht mehr zweckmässig. Ein Käufer muss eine sofortige Ersatzlieferung unabhängig vom Ort akzeptieren.



Bei **offenen Mängeln** (= unmittelbar erkennbare Mängel) muss der Käufer die Kaufsache, sobald es tunlich ist (in der Regel bei der Übergabe), prüfen. Versäumt dies der Käufer, verliert er seine Gewährleistungsansprüche ([Art. 201 Abs. 2 OR](#)).

Bei **versteckten Mängeln** gilt eine (dispositive) Verjährungsfrist von 2 Jahren. Sie kann grundsätzlich durch vorherige vertragliche Vereinbarung beschränkt, aufgehoben oder verlängert werden ([Art. 210 Abs. 1 OR](#)). Folgende zwei Ausnahmen sind zu beachten:

- Wird der **Kaufgegenstand für den persönlichen oder familiären Gebrauch** gekauft und handelt der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, wird die 2-jährige Verjährungsfrist zugunsten des Käufers relativ zwingend: die Frist kann durch Abmachung verlängert, aber nicht gekürzt werden ([Art. 210 Abs. 4 OR](#)).
 - Wird ein **gebrauchter Gegenstand** für den persönlichen oder familiären Gebrauch gekauft und handelt der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, darf die Verjährungsfrist gekürzt werden, jedoch nicht unter 1 Jahr ([OR Art. 210 Abs. 4](#)).
- **WICHTIG:** Die Verjährungsfrist kann in diesen Fällen zwar nicht unter 2 bzw. 1 Jahr gekürzt werden, sie kann aber, sofern ausdrücklich vereinbart, aufgehoben werden ([vgl. Art. 192 III OR](#)).

Bei einem **Grundstück** verjährt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Pflicht zur Gewährleistung wegen versteckter Mängel mit Ablauf von 5 Jahren nach Eigentumsübergang ([Art. 219 Abs. 3 OR](#)).

Kann dem Verkäufer eine **absichtliche Täuschung** nachgewiesen werden, gilt die 10-jährige allgemeine Verjährungsfrist ([Art. 210 Abs. 6 OR](#)).

Gemäss dem **Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)** haftet der Hersteller gegenüber dem Konsumenten für Folgeschäden (Selbstbehalt von CHF 900.– vgl. [Art. 6 PrHG](#)), die im Rahmen des üblichen Gebrauchs eines fehlerhaften Produkts entstehen. Der Konsument muss lediglich den Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften

Produkt und dem Schaden (Kausalzusammenhang) nachweisen. Das Gesetz gesteht dem Hersteller allerdings die Möglichkeit des Befreiungsbeweises zu ([vgl. Art. 1ff. PrHG](#)).

Die Haftung nach PrHG kann nicht ausgeschlossen werden; sie verjährt 3 Jahre nach Kenntnisnahme ([vgl. Art. 9 PrHG](#)) und erlischt 10 Jahre nach dem Tag der Inverkehrsetzung des fehlerhaften Erzeugnisses ([vgl. Art. 10 PrHG](#)).

Beispiele: Gewährleistungspflicht des Verkäufers

1. Angela kauft in einem Warenhaus einen Regenschirm, der sich auf Knopfdruck automatisch öffnet. Als sie nach drei Monaten den Schirm zum ersten Mal verwenden will, stellt sie fest, dass der Mechanismus klemmt. Noch am gleichen Tag bringt sie den Schirm ins Warenhaus zurück.
Offener Mangel, sie hat die Prüfpflicht verletzt und verliert den Anspruch auf Gewährleistung.
2. Angela kauft in einem Warenhaus einen Regenschirm. Als es nach drei Monaten zum ersten Mal regnet, stellt sie fest, dass der Schirm bereits nach fünf Minuten seine Farbe verliert und Wasser durchlässt. Noch am gleichen Tag bringt sie den Schirm ins Warenhaus zurück.
Versteckter Mangel, sie hat rechtzeitig gerügt.
3. Angela will den Regenschirm (vgl. 2) gegen Rückzahlung des vollen Kaufpreises zurückgeben. Das Warenhaus verweigert dies und bietet ihr einen neuen Regenschirm an.
Angela Azubi macht Wandelung geltend. Bei Gattungswaren muss der Käufer sofortigen Ersatz (Umtausch) akzeptieren.
4. Werner kauft ein neues TV-Gerät. Drei Tage nach Lieferung und Installation durch den Verkäufer entdeckt er auf der Rückseite des Geräts einen kleinen Kratzer. Er meldet den Mangel umgehend und verlangt die Rücknahme des Geräts und die Rückzahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer bietet einen Preisnachlass von CHF 100.– an.
Werner macht Wandelung geltend. Verkäufer kann Wandelung und Ersatzleistung bei geringfügigen Mängeln verweigern und einen angemessenen Rabatt (Minderung) anbieten.
5. Werner ist mit der Bildqualität des gekauften TV bei bestimmten Übertragungsformaten nicht zufrieden. Er bringt das Gerät nach einem Monat mit dem Garantieschein ins Verkaufsgeschäft zurück und verlangt einen Mängelrabatt von 10%. Der Verkäufer ist damit nicht einverstanden und bietet an, den TV zur Reparatur an den Hersteller zu schicken.
Werner Wirth macht Minderung geltend. Das Verkaufsgeschäft beruft sich auf den Garantieschein, der in der Regel ein Recht auf Reparatur vorsieht und die gesetzlichen Wahlrechte ausschliesst. Es gilt, was vereinbart wurde.
6. Bernhard hat vor drei Monaten ein gebrauchtes Auto von Sepp für CHF 5000.– gekauft und bar bezahlt. Der Vertrag wurde mündlich, ohne zusätzliche Vereinbarungen, abgeschlossen. Vor zwei Tagen hat ein Bremsdefekt zu einem Totalschaden am Fahrzeug geführt. Der Schaden an den Bremsen bestand nach Ansicht von Experten bereits beim Kauf, und Bernhard verlangt den vollen Kaufpreis zurück.
Bernhard macht Wandelung geltend, denn der Verkäufer haftet auch für versteckte Mängel. Meist wird beim Handel mit Gebrauchtwagen die Gewährleistung allerdings vertraglich ausgeschlossen («ohne Garantie» oder «Wie gesehen, so gekauft»).
7. Kathrin hat vor drei Monaten einen neuen Dampfkochtopf für CHF 50.– gekauft. Wegen eines defekten Ventils explodiert der Kochtopf: Kathrin erleidet leichte Verbrennungen (Arztkosten CHF 600.–) und die Küche muss neu gestrichen werden (Schaden CHF 1550.–). Kathrin verlangt vom Verkäufer CHF 2200.–.
Kathrin Kaufmann macht Wandelung und Übernahme des weiteren Schadens geltend. Der Verkäufer wird aber in der Regel beweisen können, dass ihn kein Verschulden trifft. Er muss nur den Kaufpreis ersetzen. Kathrin Kaufmann kann aber nach dem Produkthaftungsgesetz von Hersteller und Importeur die Übernahme von Personenschaden und Sachschaden – abzüglich CHF 900.– Selbstbehalt – insgesamt CHF 1250.– verlangen.

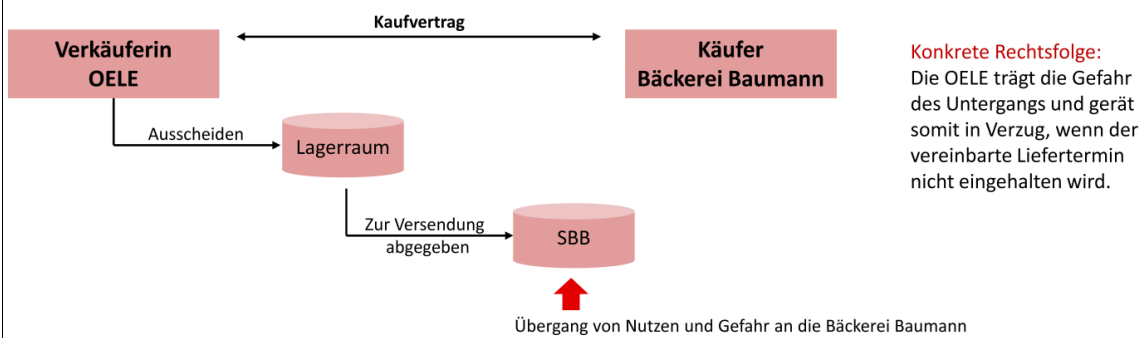
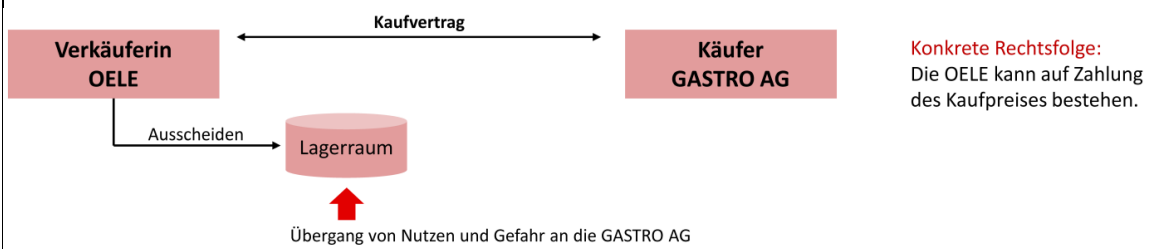
Unmöglichkeit

Die Erfüllung der Leistung wird nach Vertragsabschluss unmöglich. Bei einer unverschuldeten Unmöglichkeit gehen die Forderungen grundsätzlich unter ([vgl. Art. 119 I+II](#)).

Eine Ausnahme zu dieser Regel findet sich z.B. in [Art. 119 III OR](#) in Verbindung mit [Art. 185 OR](#): Bei Kaufverträgen geht die Gefahr des Untergangs bereits bei Vertragsabschluss auf den Käufer über, wenn es sich um eine Speziesware handelt. Gattungswaren müssen hingegen entweder ausgeschieden sein (=Aus dem Verkaufsregal genommen und für Kunde "x" zur Abholung bereitgestellt) oder zur Versendung abgegeben sein (z.B. bei der Post).

Beispiele: Nutzen und Gefahr

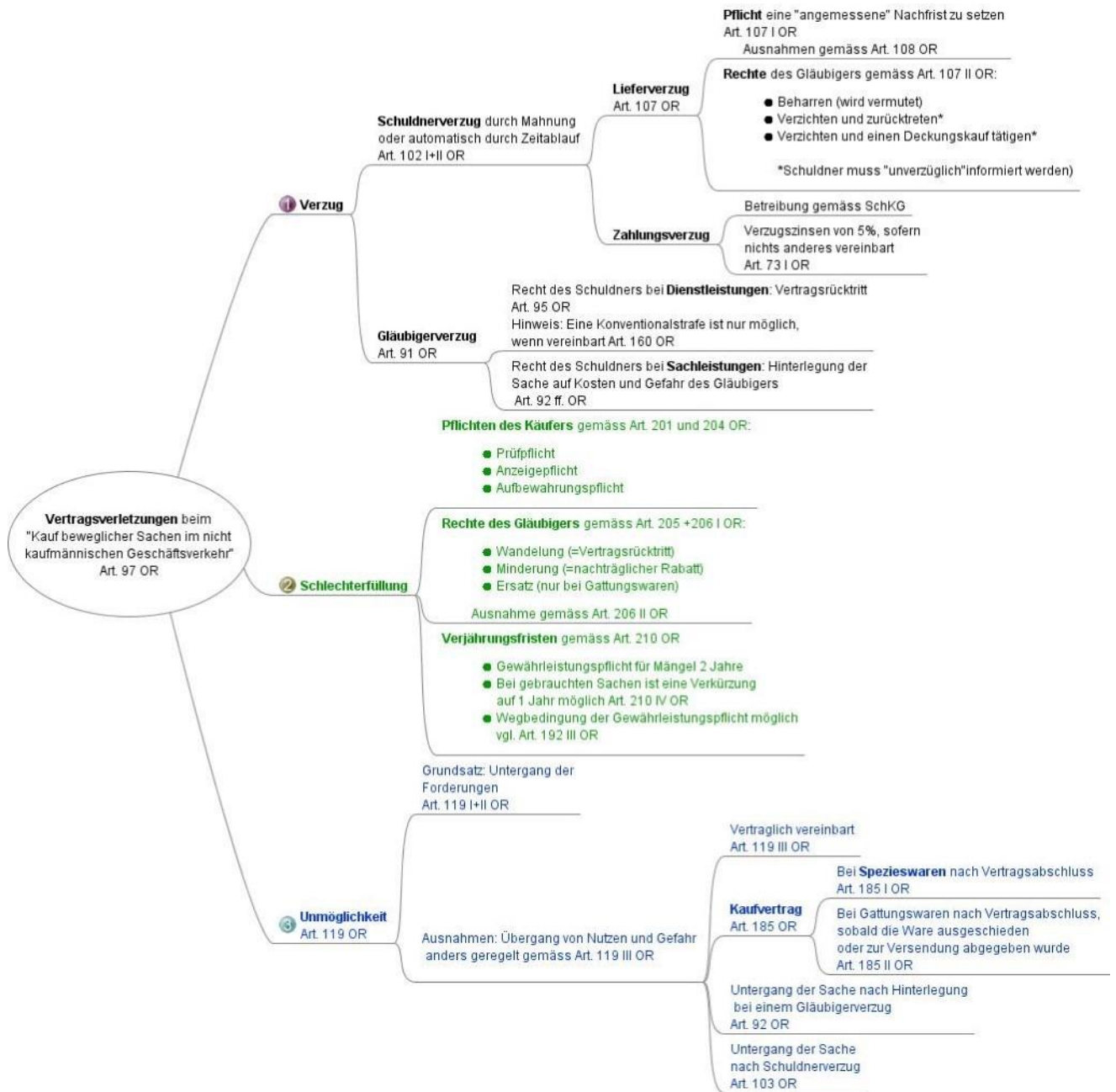
1. Die Produktionsgenossenschaft OELE verkauft Mehl in 50-kg-Säcken aus ihrem Silo an die GASTRO AG und an die GROSSBÄCKEREI BAUMANN in Basel. Die GASTRO AG will das Mehl abholen, die BÄCKEREI hat einen Spediteur (SBB) beauftragt. Die Mehlsäcke werden im Lagerraum der OELE zur Abholung bzw. zur Versendung bereitgestellt. Ein heftiges Gewitter setzt den Lagerraum unter Wasser; das Mehl wird ungeniessbar.



2. Bernhard kauft von Viktor den Zuchtstier Anton. In der Nacht, bevor Bernhard den Stier abholen will, zerstört ein Feuer den Stall von Victor. Anton und weitere Tiere können nicht rechtzeitig vor den Flammen gerettet werden.



Übersicht Nichterfüllung beim Kaufvertrag



[Quiz Vertragsverletzung](#)

[Quiz Vertragsverletzung beim Kaufvertrag](#)